



Eichpflicht für Elektrizitätszähler

Die Eichdirektion als Eichaufsichtsbehörde gibt im Hinblick auf die Eichpflicht für Elektrizitätszähler den Besitzern solcher Messgeräte nachstehende Hinweise:

1. Eichpflicht

Messgeräte und deren Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung der elektrischen Energie oder der elektrischen Leistung müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden oder so eingebaut sind, dass sie ohne Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können. Davon betroffen sind nicht nur Elektrizitätszähler, Zusatzeinrichtungen und Messwandler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche Messgeräte und Zusatzeinrichtungen über die Energie gegen Entgelt zwischen zwei Vertragsparteien (z.B. zwischen Mieter und Vermieter) abgerechnet wird. Hierzu zählen insbesondere auch so genannte Zwischen-, Unter-, oder Campingzähler.

2. Eichung

Die Eichung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen erfolgt im Allgemeinen durch die Eichbehörde. Die o. g. Geräte jedoch werden in der Regel durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht. Solche Prüfstellen gibt es bei verschiedenen Zählerherstellern und Versorgungsunternehmen. Über die in Baden-Württemberg bestehenden Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität gibt die Eichdirektion Auskunft.

3. Konformitätserklärung von Elektrizitätszähler

Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte (**Measuring Instruments Directive - MID**) am 30.10.2006 und deren Umsetzung in nationales Recht dürfen auch Elektrizitätszähler verwendet werden, die einem Konformitätsbewertungsverfahren nach dieser Richtlinie unterzogen worden sind. Der Hersteller muss für diese Elektrizitätszähler eine Konformitätserklärung abgeben und die Konformitätskennzeichnung (siehe Nr. 4) am Messgerät anbringen. Diese Messgeräte stehen geeichten Messgeräten gleich.

4. Kennzeichnung bei der Eichung

Die Messgeräte und Zusatzeinrichtungen werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den so genannten Hauptstempel als geeicht gekennzeichnet. Dieser Hauptstempel besteht aus zwei Zeichen nach folgenden Mustern:



(Eichung durch Eichbehörde)



(Eichung durch Prüfstelle)

An Elektrizitätszählern, die einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Regelungen der MID unterzogen worden sind, wird vom Hersteller die Konformitätsbezeichnung angebracht und zwar nach folgendem Muster:



Die zweistellige Ziffernfolge in den Zeichen (hier: 07) gibt jeweils an, in welchem Jahr die Eichung oder die CE-Kennzeichnung erfolgt ist.

5. Eichfähigkeit

Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist.

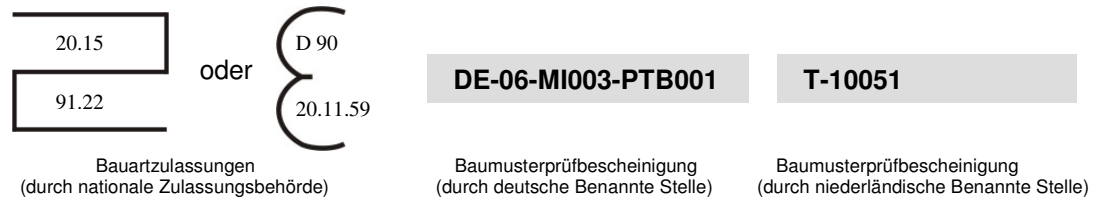


REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN
MESS- UND EICHWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0
FAX: 0711/4071-200
E-MAIL:

Eichdirektion@rpt.bwl.de
Internet: www.mebw.de

Merkmal von Bauartzulassungen oder von Baumusterprüfbescheinigungen, die entweder von der nationalen Zulassungsbehörde oder von einer sogenannten Benannten Stelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt werden, ist das auf dem Messgerät angebrachte Zeichen nach folgenden Beispielen:



6. Eichgültigkeit

Die Eichung gilt nicht unbegrenzt. Für die am häufigsten vorkommenden Zählerbauarten (Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzähler mit Induktionsmesswerk einschließlich Doppeltarifzähler die seit dem 1. Januar 1954 hergestellt worden sind) beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung 16 Jahre. Sie kann darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen für diese Zählerbauarten um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn vor Beendigung der Gültigkeitsdauer der Eichung die Messrichtigkeit der Zähler durch eine Stichprobenprüfung der Eichbehörde oder einer Prüfstelle bestätigt worden ist. Da die Jahreszahl des Hauptstempels der stichprobengeprüften Zähler nicht verändert wird, muss im Einzelfall die tatsächliche Eichgültigkeitsdauer des stichprobengeprüften Zählers vom Messgerätebesitzer nachgewiesen werden. Für andere Elektrizitätszähler und Zusatzeinrichtungen wie z.B. Maximum-, Überverbrauch- und Sondertarifmessgeräte sowie Messwandlerzähler, sind die Fristen in der Eichordnung unterschiedlich geregelt. Messwandler haben eine unbefristete Gültigkeitsdauer der Eichung.

7. Pflichten der Messgerätebesitzer bei der Eichung

Die Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Es besteht Bringpflicht, d. h. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, sind vom Besitzer grundsätzlich am Prüfungsort vorzulegen. Der Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsort sowie Instandsetzungsarbeiten werden von der Eichbehörde und von den staatlich anerkannten Prüfstellen nicht vorgenommen.

8. Ordnungswidrigkeiten

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verwenden oder Bereithalten nicht geeichter Elektrizitätszähler, Zusatzeinrichtungen oder Messwandler im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

9. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu den Hinweisen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen zu finden:

- a) Eichgesetz in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), in der derzeit gültigen Fassung.
- b) Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), in der derzeit gültigen Fassung.

10. Auskünfte

Weitere Auskünfte - insbesondere auch über die Anschriften der Prüfstellen für Elektrizitätszähler- erteilt außer den Eichämtern das Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg - Eichdirektion- Ulmer Str. 227B 70327 Stuttgart, Tel.: (0711) 4071-202 oder 4071-0.